

mit kleinen und mittleren Einkommen werden durch die sogenannte kalte Progression erheblich mehr belastet. Angesichts dieser Situation, und damit wieder eine vernünftige Relation hergestellt wird, wird der Bundesrat eingeladen, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die eine angemessene Erhöhung der individuellen und der Sozialabzüge bei der Wehrsteuer vorsieht.

Mitunterzeichner: Abegg, Arnold, Bauer, Baumgartner, Berger-Zürich, Berger-Olten, Bircher Bläser, Bringolf, Dellberg, Eggenthaler, Gerwig, Götsch, Gruber, Grüttner, Haller-Windisch, Hubacher, Jaggi, Lang, Leuenberger, Muheim, Müller-Bern, Renschler, Riesen, Rubi, Sandoz, Schmid Arthur, Schmidt-Lenzburg, Schuler, Schütz, Schwendiger, Stich, Trottmann, Vetsch, Waldner, Weber-Zürich, Weber Max, Wyler, Wyss, Ziegler. (40)

1969, 5. März. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

133. (10004) Welter, vom 25. Juni 1968. (P)

Das Nebeneinander von öffentlichem und individuellem Verkehr in unseren grossen Städten führt in zunehmendem Masse zur gegenseitigen Behinderung im Verkehrsablauf. Der öffentliche Verkehr, der vor allem den Berufsverkehr zu bewältigen hat, ist nicht mehr in der Lage, Schnelligkeit, Pünktlichkeit, Regelmässigkeit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Der Bau eines dritten Verkehrsträgers mit eigenem Trasse dürfte die einzige Lösung sein, die einerseits eine dauernde Entlastung unserer verhältnismässig schmalen Stadtstrassen bringen und andererseits eine rasche Verbindung der Wohngebiete in den Aussenquartieren und in der Region mit den Arbeitsplätzen im Zentrum der Städte gewährleistet. Eine solche Lösung ist aber ohne die Hilfe des Bundes nicht zu realisieren. Der Bundesrat wird deshalb gebeten, das Problem im Rahmen der gesamten Verkehrskonzeption zu prüfen und den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu stellen.

Mitunterzeichner: Berger-Zürich, Bieri, Bill Max, Conzett, Götsch, Gruber, Hubacher, Leuenberger, Renschler, Schuler, Tschäppät, Wyss. (12)

134. (10017) Wenger, vom 27. Juni 1968. (P)

In einigen Landesgegenden und zahlreichen Gemeinden, hauptsächlich im Grenzgebiet zwischen der Deutsch- und Welschschweiz, hat seit einigen Jahrzehnten die Zusammensetzung der Bevölkerung in bezug auf die sprachliche Zugehörigkeit bedeutende Wandlungen durchgemacht, so dass früher kleine sprachliche Minderheiten heute einen bedeutenden Prozentsatz der Bevölkerung ausmachen. Als Folge davon entstehen Schulungsprobleme und im Laufe der Zeit auch Probleme in bezug auf die offizielle Sprache der Verwaltung (Frage der Einführung der Zweisprachigkeit).

Während die Lösung der Schulfragen je nach Kanton primär in die Kompetenz der Gemeinden fällt oder aber kantonal verbindlich geregelt ist, würde eine Änderung des Gemeindestatuts nicht nur eine Änderung der Kantonsverfassung bedingen, sondern auch das ungeschriebene Gesetz des Territorialprinzips berühren.

Wird an der bisherigen Interpretation und Anwendung des Territorialprinzips unnachgiebig festgehalten, so kann den Strukturwandlungen in bezug auf die Zusammensetzung der Bevölkerung kaum Rechnung getragen werden, woraus kommunale und regionale Spannungen sprachlicher und politischer Natur entstehen können. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht durch eine eidgenössische Regelung die Möglichkeit geschaffen werden sollte, den erwähnten, in gewissen Landesteilen eingetretenen Wandlungen Rechnung zu tragen. Da in bestimmten Gemeinden und Regionen die deutschsprechende, in anderen Gemeinden und Regionen die französischsprechende Minderheit stark zugenommen hat, könnte möglicherweise diesen Strukturänderungen durch eine eidgenössische Regelung Rechnung getragen werden, ohne dass das Territorialprinzip, gesamtschweizerisch betrachtet, aufgegeben werden müsste.

Es ist selbstverständlich, dass solche Anpassungen an die strukturellen Wandlungen der Bevölkerung nur dort erwogen werden sollten, wo diese Veränderungen sehr ausgeprägt sind und dauernden Charakter angenommen haben.

Der Bundesrat wird ersucht, diese Fragen gemeinschaftlich, gegebenenfalls schon vor oder aber im Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Totalrevision der Bundesverfassung zu prüfen.

Mitunterzeichner: Fischer-Bern, Glatthard, Hayoz, Marthaler. (4)

×135. (9855) Wilhelm, vom 21. Dezember 1967. (M)

Die letzte Gesamterneuerung des Nationalrates hat einmal mehr die Notwendigkeit der Schaffung eines besondern Wahlkreises für den Jura dargetan. Einzig diese Lösung würde erlauben, eine politische Untervertretung des Juras im Kanton Bern zu vermeiden.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, das Bundesrecht in diesem Sinne zu revidieren.

1969, 5. März. Beschluss des Nationalrates: Die Motion wird in nachstehender Form eines Postulates angenommen:

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob nicht das Bundesrecht in diesem Sinne zu revidieren sei.

×136. (9988) Wyer, vom 13. Juni 1968. (M)

Die Leistungsfähigkeit und die Steuerbelastung der einzelnen Kantone sind trotz wesentlichen Verbesserungen noch sehr unterschiedlich. Zuverlässige Angaben über deren Stand fehlen; der Entwicklungsbedarf in den Kantonen ist nicht erfasst. Die unterschiedlichen Steuer-, Bewertungs- und Rechnungsgrundlagen der Kantone lassen keine verfeinerte Messung der Finanzkraft zu. Die notwendige Verbesserung des gegenwärtigen Finanzausgleiches ist auf den bisherigen Grundlagen kaum mehr möglich.

Diese Feststellungen des Bundesrates im Bericht an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik legen Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Neugestaltung des

Finanzausgleiches dar. Im Zeitpunkt, da wir vor einer Neubeurteilung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton und der Zuteilung der Steuer-substrate stehen und eine neue Finanzordnung in Vorbereitung steht, wird der Bundesrat ersucht:

- in Zusammenarbeit mit den Kantonen, ohne Verzug, die Grundlagen für eine zuverlässige Beurteilung der Finanzlage der Kantone zu beschaffen und hierüber Bericht zu erstatten;
- mit den Anträgen für eine neue Finanzordnung Bericht zu erstatten über deren Auswirkungen auf den Finanzausgleich;
- konkrete Vorschläge vorzulegen für eine Neugestaltung der gesetzlichen Grundlagen über den Finanzausgleich im Sinne der Verstärkung des selben.

Mitunterzeichner: Aeischer-Freiburg, Albrecht, Bachmann, Bärlocher, Barras, Binder, Bochatay, Bommel, Breitenmoser, Broger, Cadruvi, Carruzzo, Copt, Dellberg, Duss, Furgler, Gianella, Hackhofer, Hagmann, Hayoz, Heil, Kurmann, Lehner, Leu, Mugny, Müller-Luzern, Primborgne, Rippstein, Röhner, Schib, Schregenberger, Schuler, Schürmann, Stadler, Tenchio, Tissières, Trottmann, Tschopp, Wilhelm, Zeller. (40)

1969, 13. März. Beschluss des Nationalrates: Die Motion wird in nachstehender Form eines Postulates angenommen:

- ... wird der Bundesrat eingeladen zu prüfen, ob nicht
- in Zusammenarbeit ...
- ... Bericht zu erstatten sei;
- ... Bericht zu erstatten sei über deren ...
- konkrete Vorschläge vorzulegen seien für eine Neugestaltung ...

137. (10013) Wyer, vom 26. Juni 1968. (P)

Eine der wesentlichen Massnahmen, um die Bergdörfer, die Siedlungen im Berggebiet und die Berglandwirtschaft zu erhalten, ist der Bau von leistungsfähigen Verbindungsstrassen.

Im Rahmen der Bodenverbesserungsverordnung unterstützt die Eidgenossenschaft diese Verbindungsstrassen, soweit sie vorwiegend zur Bewirtschaftung des Bodens nötig sind.

Viele Bergdörfer und Siedlungen werden durch Forststrassen erschlossen, deren Hauptzweck im Holztransport liegt. Diese Forststrassen gelangen ebenfalls in den Genuss von Beiträgen der Eidgenossenschaft.

Heute muss festgestellt werden, dass das Bergdorf und die Berglandwirtschaft nur dadurch erhalten werden, dass der Bewohner des Berggebietes nebst einem Einkommen aus der Berglandwirtschaft ein Zusatzeinkommen im Fremdenverkehr oder in der Industrie findet.

Der Bundesrat wird daher ersucht, zu prüfen, ob und in wie weit beim Ausbau von Verbindungsstrassen im Berggebiet, u. a. bei der Festlegung der Strassenbreite, nebst den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten die gesamten volkswirtschaftlichen Bedürfnisse des Bergdorfes und der Siedlungen im Berggebiet berücksichtigt werden können.

Mitunterzeichner: Bachmann, Cadruvi, Carruzzo, Dellberg, Duss, Hagmann, Kurmann, Tenchio, Tissières, Zeller. (10)

*** (10239) Wyer, vom 20. März 1969.**

(P)

Gemäss Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites fördert der Bund die Gewährung von Krediten für die Hotel- und Kurortserneuerung. Durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite (SGH), die zur Durchführung dieser Bundesaufgabe geschaffen worden ist, werden Darlehen gewährt oder verbürgt für folgende Zwecke:

- Erneuerung bestehender Hotels mit Einschluss des Neubaus eines Hotels anstelle eines bisher bestehenden;
- Erneuerung und Neubau von Personalunterkünften und Arbeitsstätten;
- Projektierung, Schaffung und Erneuerung von Kurortseinrichtungen, die im allgemeinen Interesse des Kurortes liegen und nicht zu den ordentlichen Aufgaben von Gemeinde und Kantonen gehören, usw.

Anlässlich der Generalversammlung vom 15. Juli 1968 dieser Gesellschaft wurde festgestellt, dass sie in der Lage sein dürfte, dank ihrer Mittel auch bei der Finanzierung von Neubauten mitzuwirken. Ohne Revision des Gesetzes ist dies jedoch ausgeschlossen.

Eine Ausweitung dieses Gesetzes auf Neubauten und weitere Kurortseinrichtungen ist vorab für jene Bergregionen von Interesse, wo der Aufbau einer Infrastruktur für den Fremdenverkehr grossen finanziellen Schwierigkeiten begegnet, anderseits für die wirtschaftliche Entwicklung einem grossen Bedürfnis entspricht.

Der Bundesrat wird ersucht, eine Revision des Gesetzes in diesem Sinne zu prüfen.

Mitunterzeichner: Binder, Bochatay, Brosi, Cadruvi, Carruzzo, Dellberg, Duss, Franzoni, Hürlmann, Lehner, Müller-Luzern, Rubi, Tenchio, Tissières. (14)

138. (10022) Ziegler, vom 28. Juni 1968. (P)

Die Südafrikanische Republik lebt unter einem System der rassischen Unterdrückung. Sie verletzt – sowohl in ihren Rechtsvorschriften wie in der Regierungspraxis – eine grosse Anzahl der elementarsten Menschenrechte.

Gewisse schweizerische Banken und gewisse Industrie- und Handelsfirmen tragen jährlich durch gewichtige Investitionen zur wirtschaftlichen und politischen Konsolidierung dieser Unterdrückung bei. Die Schweiz ist daher der viertgrösste ausländische Kapitalanleger in Südafrika (siehe Doc. UN A/AC. 115/L. 56. Rev. 3). Diese Politik, die einzig vom egoistischen Streben nach privatem Profit geleitet wird, kann durch die eidgenössischen Behörden nicht gebremst werden. Die Schweiz, die das Prinzip der Allseitigkeit ihrer diplomatischen Beziehungen hochhält, kann auch nicht ihre rechtlichen Beziehungen mit diesem Regime abbrechen.

Dennoch: Bundespräsident Spühler hat in der Junisession 1968 vor dem Nationalrat klar und deutlich gesagt (siehe Verhandlungen über den Geschäftsbericht des Politischen Departements, Antwort auf die Frage Eisenring, Stenographisches

Frühjahrssession 1969

Session de printemps 1969

Sessione primaverile 1969

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1969
Année	
Anno	
Session	Frühjahrssession 1969
Session	Session de printemps 1969
Sessione	Sessione primaverile 1969
Seite	1-64
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 259

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.